

zu **Punkt A)** der Senatsvorlage:

Grundlegende Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes zum 10.12.2015

Hess. Hochschulgesetz bis zum 09.12.2015	Hess. Hochschulgesetz ab dem 10.12.2015	Bemerkungen
<p>§ 32 Mitglieder und Angehörige</p> <p>(3) Für die Wahl ihrer Vertretung in den Gremien bilden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Professorengruppe), 2. die Studierenden und die nach § 24 Abs. 4 immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden (Studierende), 3. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die wissenschaftlichen Hilfskräfte (wissenschaftliche Mitglieder), 4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Verwaltung und Technik einschließlich der Angehörigen des Bibliotheksdienstes und der nichtärztlichen Fachberufe des Gesundheitswesens (administrativ-technische Mitglieder) <p>je eine Gruppe.</p>	<p>§ 32 Mitglieder und Angehörige</p> <p>(3) Für die Wahl ihrer Vertretung in den Gremien bilden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Professorinnen und Professoren (Professorengruppe), 2. die Studierenden und die nach § 24 Abs. 4 immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden (Studierende), 3. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die <u>akademischen Hilfskräfte, soweit sie keine Studierenden sind</u> (wissenschaftliche Mitglieder), 4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Verwaltung und Technik einschließlich der Angehörigen des Bibliotheksdienstes und der nichtärztlichen Fachberufe des Gesundheitswesens (administrativ-technische Mitglieder) <p>je eine Gruppe.</p>	<p><i>Akademische Hilfskräfte, die gleichzeitig Studierende sind, üben ab sofort ihr Wahlrecht in der Wählergruppe II – Studierende aus.</i></p>

Synopse zur 4. Änderungsfassung der Wahlordnung der JLU vom 05.11.2008

Aktuelle Wahlordnung der JLU	Änderungen der Wahlordnung der JLU	Bemerkungen
<p>§ 13 Gruppen und Fachbereichszugehörigkeit</p> <p>(1) Wer mehreren Gruppen angehört, übt das aktive Wahlrecht nur in einer Gruppe aus. Vorrang hat dabei das durch ein Beschäftigungsverhältnis begründete Wahlrecht. Ausgenommen hiervon sind wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und akademische Hilfskräfte, soweit sie Studierende sind.</p> <p>[...]</p>	<p>§ 13 Gruppen und Fachbereichszugehörigkeit</p> <p>(1) Wer mehreren Gruppen angehört, übt das aktive Wahlrecht nur in einer Gruppe aus. Vorrang hat dabei das durch ein Beschäftigungsverhältnis begründete Wahlrecht. Ausgenommen hiervon sind wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und akademische Hilfskräfte, soweit sie Studierende sind.</p> <p>[...]</p>	<p><i>Anpassung an § 32 Abs. 2 Nr. 3 HHG (Akademische Hilfskräfte, die gleichzeitig Studierende sind, üben ihr Wahlrecht in der Wählergruppe II – Studierende aus.)</i></p>

zu **Punkt B)** der Senatsvorlage:

Synopse zur 4. Änderungsfassung der Wahlordnung der JLU vom 05.11.2008

Aktuelle Wahlordnung der JLU	Änderungen der Wahlordnung der JLU	Bemerkungen
<p>§ 2 Wahlgrundsätze</p> <p>(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl von der jeweiligen Mitgliedergruppe nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt. Liegt für eine Gruppenvertretung nur ein Wahlvorschlag vor, so findet Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) statt.</p> <p>(2) Die Wahlleitung bestimmt im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand, ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als internetbasierte Online-Wahl (Elektronische Wahl) mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief durchgeführt wird. Die Elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.</p>	<p>§ 2 Wahlgrundsätze</p> <p>(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl von der jeweiligen Mitgliedergruppe nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt. Liegt für eine Gruppenvertretung nur ein Wahlvorschlag vor, so findet Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) statt.</p> <p>(2) Die Wahlleitung bestimmt im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand, ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als internetbasierte Online-Wahl (Elektronische Wahl) mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief durchgeführt wird. Die Elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind. <u>Für den Fall einer Neuwahl gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 WO-JLU kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand bestimmen, dass die Neuwahl als Briefwahl durchgeführt wird.</u></p>	<p><i>Neuregelung für die Durchführung einer Briefwahl im Falle einer Neuwahl nach §35 Abs 5 Satz 2 WO-JLU (Ausscheiden von über 50 % der Gremienmitglieder einer Gruppe)</i></p>
<p>§ 3 Wahlzeiten, Amtszeiten</p> <p>[...]</p> <p>(2) Wird die Wahl als Urnenwahl durchgeführt, findet sie an drei Werktagen, außer Samstags, in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt. Das Nähere regelt der Wahlvorstand.</p> <p>(3) Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, ist vom Wahlvorstand Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) festzulegen. Die Wahlzeit soll mindestens sechs und höchstens 15 Arbeitstage betragen.</p> <p>(4) [...]</p> <p>(5) [...]</p> <p>(6) [...]</p>	<p>§ 3 Wahlzeiten, Amtszeiten</p> <p>[...]</p> <p>(2) Wird die Wahl als Urnenwahl durchgeführt, findet sie an drei Werktagen, außer Samstags, in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt. Das Nähere regelt der Wahlvorstand.</p> <p>(3) Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, ist vom Wahlvorstand Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) festzulegen. Die Wahlzeit soll mindestens sechs und höchstens 15 Arbeitstage betragen.</p> <p><u>(4) Wird eine Neuwahl gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 WO-JLU ausschließlich als Briefwahl durchgeführt, beträgt die Wahlzeit mindestens 14 und höchstens 21 Tage.</u></p> <p>(5) [...]</p> <p>(6) [...]</p> <p>(7) [...]</p>	<p><i>Festlegung der Wahlzeit im Falle einer Neuwahl gem. §35 Abs 5 Satz 2 WO-JLU (Ausscheiden von über 50 % der Gremienmitglieder einer Gruppe)</i></p> <p><i>Anpassung der nachfolgenden Absatznummerierung</i></p>

<p>§ 20 Wahlunterlagen</p> <p>[...]</p> <p>(5) Einzelne Wahlberechtigte, die durch schriftlichen Antrag glaubhaft versichern, keine, falsche oder unvollständige Wahlunterlagen erhalten zu haben, erhalten beim Wahlamt gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises bis 12.00 Uhr am vorletzten Arbeitstag vor dem ersten Urnenwahltag Ersatzwahlunterlagen. Bei Durchführung einer elektronischen Wahl, ist die Beantragung von Ersatzunterlagen bis 14:00 Uhr am letzten Wahltag möglich. Mit der Ausstellung verlieren die ursprünglich ausgestellten Wahlunterlagen der Betroffenen ihre Gültigkeit. Verlorene Ersatzwahlunterlagen werden nicht ersetzt.</p>	<p>§ 20 Wahlunterlagen</p> <p>[...]</p> <p>(5) Einzelne Wahlberechtigte, die durch schriftlichen Antrag glaubhaft versichern, keine, falsche oder unvollständige Wahlunterlagen erhalten zu haben, erhalten beim Wahlamt gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises bis 12.00 Uhr am vorletzten Arbeitstag vor dem ersten Urnenwahltag Ersatzwahlunterlagen. Bei Durchführung einer elektronischen Wahl <u>oder einer Briefwahl gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 WO-JLU</u>, ist die Beantragung von Ersatzunterlagen bis 14:00 Uhr am letzten Wahltag möglich. Mit der Ausstellung verlieren die ursprünglich ausgestellten Wahlunterlagen der Betroffenen ihre Gültigkeit. Verlorene Ersatzwahlunterlagen werden nicht ersetzt.</p>	<p><i>Anpassung der Beantragung von Ersatzunterlagen im Falle einer Neuwahl gem. §35 Abs 5 Satz 2 WO-JLU (Ausscheiden von über 50 % der Gremienmitglieder einer Gruppe), die per Briefwahl durchgeführt wird</i></p>
<p>§ 23 Briefwahl</p> <p>(1) Die Unterlagen für die Briefwahl werden vom Wahlamt auf Antrag der oder des Wahlberechtigten rechtzeitig zugesandt.</p> <p>(2) Die Briefwählerin oder der Briefwähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet die Stimmzettel, steckt sie in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Sie oder er unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Erklärung zur Briefwahl, legt den Wahlschein mit dem geschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und versendet ihn mit der Post oder der Dienstpost. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am vorletzten Arbeitstag vor Beginn der Urnenwahl um 14 Uhr im Wahlamt vorliegt.</p>	<p>§ 23 Briefwahl</p> <p>(1) Die Unterlagen für die Briefwahl werden vom Wahlamt auf Antrag der oder des Wahlberechtigten rechtzeitig zugesandt. <u>Wird im Falle einer Neuwahl eine Briefwahl gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 WO-JLU bestimmt, werden die Briefwahlunterlagen jeder/jedem Wahlberechtigten ohne Antrag zugesandt.</u></p> <p>(2) Die Briefwählerin oder der Briefwähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet die Stimmzettel, steckt sie in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Sie oder er unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Erklärung zur Briefwahl, legt den Wahlschein mit dem geschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und versendet ihn mit der Post oder der Dienstpost. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am vorletzten Arbeitstag vor Beginn der Urnenwahl um 14 Uhr im Wahlamt vorliegt. <u>Im Falle einer Briefwahl gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 WO-JLU gilt die Stimmabgabe als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief bis zum Ende der im Terminplan genannten Wahlfrist im Wahlamt vorliegt.</u></p>	<p><i>Einfügen der antragsfreien Zusendung von Briefwahlunterlagen im Falle einer Neuwahl gem. §35 Abs 5 Satz 2 WO-JLU (Ausscheiden von über 50 % der Gremienmitglieder einer Gruppe)</i></p> <p><i>Anpassung der Rücksendefrist für eine Briefwahl im Falle einer Neuwahl gem. §35 Abs 5 Satz 2 WO-JLU (Ausscheiden von über 50 % der Gremienmitglieder einer Gruppe)</i></p>
<p>§ 28 Auszählung</p> <p>(1) Die Auszählung der Stimmen beginnt unverzüglich nach Ende der Urnenwahl.</p>	<p>§ 28 Auszählung</p> <p>(1) Die Auszählung der Stimmen beginnt unverzüglich nach Ende der <u>Wahlzeit</u>.</p>	<p><i>Allgemeine Anpassung an mögliche Wahlformen.</i></p>